



Aktenzeichen: [REDACTED]

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

**Kläner Rechtsanwälte**, Mainzer Straße 73 a, 56068 Koblenz, Gz.: 513/23 NRO1 NR

wegen Forderung aus Vertrag und Feststellung

erlässt die 5. Zivilkammer des Landgerichts Görlitz durch

Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 03.01.2024

### **nachfolgende Entscheidung:**

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

### **Gründe:**

Die von der Antragstellerin beabsichtigte Klage hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

...

Die Parteien sind verbunden über einen Coachingvertrag. Auf diesen Vertrag hat die Antragstellerin die in Rechnung gestellten Beträge gezahlt und die Antragsgegnerin die versprochene Leistung erbracht.

Die Antragstellerin hält die Vereinbarung jedoch für nichtig, weil auf die Vereinbarung die Regelungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes anwendbar seien und die von der Antragsgegnerin angebotenen Unterrichtsinhalte nicht zertifiziert seien, obwohl dies erforderlich sei.

Das Fernunterrichtsschutzgesetz ist auf das vorliegende Vertragsverhältnis nicht anzuwenden. Die Antragstellerin hat nichts dazu vorgetragen, aus welchen Gründen die Leistungsinhalte der Antragsgegnerin im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes hätten zertifiziert werden müssen. Darüber hinaus hat die Antragstellerin, unstreitig, den Vertrag als Unternehmerin abgeschlossen. Auf Unternehmer sind die Vorschriften des Fernunterrichtsschutzgesetzes nicht anzuwenden. Das Fernunterrichtsschutzgesetz ist von vornherein als Verbraucherschutzgesetz erlassen worden.

...

  
Richter am Landgericht